

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## Teil B

Text zum Bebauungsplan 09.07.00 – Bornkamp – Teilbereich I (Brückenanbindung)

Fassung vom 26.01.2004

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- In dem allgemeinen Wohngebiet 1 sind an der Nordwestfront und der Südwestfront und im allgemeinen Wohngebiet 9 an der Südwestfront der geplanten Baukörper offene Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone, usw.) nicht zulässig.
- In den Bereichen wie vor sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen – entsprechend nächtlichen Beurteilungspegel von mehr als 45 dB (A) - vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind passive Schallschutzmaßnahmen gem. den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III nach DIN 4109 wie folgt festgesetzt:
  - Nordwestfronten und Südwestfronten in dem allgemeinen Wohngebiet 1
  - Südwestfront und Südostfront in dem allgemeinen Wohngebiet 9
  - Südwestfront in dem allgemeinen Wohngebiet 10.

(§ 9 (1) 24 BauGB)

Lübeck, 26.01.2004  
5.611.3 – Stadtentwicklung-  
OI/Ti TB-090700-Brücken.doc  
27.01.04.doc

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Bereich Stadtentwicklung

Im Auftrag

Im Auftrag



Franz-Peter Boden  
Bausenator

Martin Schreiner